

Fachhochschule Osnabrück

University of Applied Sciences Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

Ordnung für das wissenschaftliche Praxisprojekt im Rahmen der Bachelorstudiengänge Dentaltechnologie und Metallurgie, Kunststoff- und Werkstofftechnik, Kunststofftechnik im Praxisverbund und Verfahrenstechnik

> in der Fassung der Genehmigung des Fakultätsrates Ingenieurwissenschaften und Informatik der Fachhochschule Osnabrück vom 25.04.2006 veröffentlicht am 10.10.2006

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Modul "wissenschaftliches Praxisprojekt" in den Bachelorstudiengängen "Dentaltechnologie und Metallurgie", "Kunststoff- und Werkstofftechnik", "Kunststofftechnik im Praxisverbund" sowie "Verfahrenstechnik".

§ 2 Ziele

Ziel des wissenschaftlichen Praxisprojekts ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen dabei zur Lösung komplexer Fragestellungen aus der Berufspraxis mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden unter Berücksichtigung sozialer, ökologischer und ökonomischer Aspekte angewendet werden.

§ 3 Grundsätze

- (1) Das wissenschaftliche Praxisprojekt ist Bestandteil des Studiums und wird in der Regel im 6. Semester durchgeführt. Das wissenschaftliche Praxisprojekt wird als Vollzeittätigkeit entsprechend der tariflichen vorgesehenen Arbeitszeit für Mitarbeiter durchgeführt und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von insgesamt 3 Monaten. Bei erheblichen Abwesenheitszeiten wird der Zeitraum entsprechend verlängert.
- (2) Das wissenschaftliche Praxisprojekt wird in fachlich geeigneten Unternehmen und anderen Institutionen (Ausbildungsstellen) nach Maßgabe eines zwischen dieser Ausbildungsstelle, dem Studierenden und der Fachhochschule abzuschließenden Vertrages durchgeführt. Im Studiengang KPV findet das wissenschaftliche Praxisprojekt im jeweiligen Ausbildungsbetrieb des Studierenden statt. Ein gesonderter Vertrag ist in diesem Fall nicht notwendig.
- (3) Zum wissenschaftlichen Praxisprojekt ist zugelassen, wer mindestens 140 Leistungspunkte, darunter alle Leistungen aus dem ersten, zweiten und dritten Semester, erworben hat.
- (4) Während des wissenschaftlichen Praxisprojekts bleiben Studierende mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule.

§ 4 Beauftragte für das wissenschaftliche Praxisprojekt

- (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweiligen Studiengangs ist verantwortlich für das wissenschaftliche Praxisprojekt und klärt die zwischen den Vertragspartnern auftretenden Fragen.
- (2) Die Ausbildungsstelle benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, der die Tätigkeiten des Studierenden in der Ausbildungsstelle koordiniert.

§ 5 Pflichten der/des Studierenden

- (1) Die Studierende oder der Studierende ist verpflichtet.
 - 1. sich rechtzeitig in Absprache mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan um eine geeignete Stelle für das wissenschaftliches Praxisprojekt zu bemühen,
 - 2. sich entsprechend den Zielsetzungen des wissenschaftlichen Praxisprojekts zu verhalten,
 - die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten.
 - 4. der Ausbildungsstelle die Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
 - 5. bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von insgesamt mehr als einer Woche ist der zuständige Studiendekan/die zuständige Studiendekanin zu benachrichtigen.
 - 6. Am Ende des wissenschaftlichen Praxisprojektes ist der Projektbericht vorzulegen und zu präsentieren.

§ 6 Pflichten der Ausbildungsstelle

- (1) Die Ausbildungsstelle ist verpflichtet,
 - 1. die Studierende/den Studierenden entsprechend der Zielsetzung des wissenschaftlichen Praxisprojekts projektorientiert einzusetzen und zum selbstständigen fachbezogenen Arbeiten anzuleiten,
 - 2. der Fachhochschule eine wissenschaftliche Betreuung der/des Studierenden in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen.
- (2) Die Ausbildungsstelle benennt eine fachlich betreuende Person, die der Studierenden oder dem Studierenden zugeordnet ist.

§ 7 Betreuung durch die Fachhochschule

- (1) Die Fachhochschule berät Studierende bei der Suche nach einer Stelle für das wissenschaftliche Praxisprojekt und leistet erforderlichenfalls Hilfestellung.
- (2) Die Studierenden werden im Rahmen einer Informationsveranstaltung auf das wissenschaftliche Praxisprojekt vorbereitet.
- (3) Die oder der Studierende schlägt eine fachlich betreuende Hochschullehrerin oder einen fachlich betreuenden Hochschullehrer vor. Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan kann nach Rücksprache mit der/dem betreuenden Hochschullehrer/in und der/dem Studierenden abweichend davon eine/n andere/n Hochschullehrer/in mit der Betreuung beauftragen.
- (4) Die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer wirken bei der Auswahl des zu bearbeitenden Projektes mit und begleiten die Studierende oder den Studierenden während der Bearbeitung gemäß den Lehrinhalten, die in der Modulbeschreibung (s. Moduldatenbank) in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt sind.

§ 8 Bewertung des wissenschaftlichen Praxisprojekts

Das wissenschaftliche Praxisprojekt wird von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer auf der Grundlage der durchgeführten praktischen Tätigkeiten, des Projektsberichts sowie der Präsentation bewertet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule in Kraft.